

Satzung des Vereins „Stimm-im-Puls“ e.V. Püttlingen

Vom 14.06.2019

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Stimm-im-Puls e.V.“. Der Kinder- und Jugendchor von Stimm-im-Puls e.V. trägt den Namen „Concert Kids“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Püttlingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Völklingen unter der Vereinsregisternummer VR 925 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Chorverbands e.V. und über ihn dem Deutschen Chorverband e.V. angeschlossen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§2 Zweck, Selbstlosigkeit

- (1) Stimm-im-Puls e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, insbesondere die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Dieser Satzungszweck wird u.a. durch kulturelle Veranstaltungen oder das Abhalten regelmäßiger Proben verwirklicht.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden kann jede natürliche Person. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich mittels Antragsformular beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und ist im Fall der Ablehnung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (2) Minderjährige Antragsteller bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedbeitrags haften und sich im Aufnahmeantrag entsprechend zu verpflichten haben.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Für Ehrenmitglieder gelten mit Ausnahme der Pflicht zur Beitrags-, Gebühren- und Umlagezahlung dieselben Bestimmungen wie für die übrigen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. Mit dem Tod;
 - b. Durch Austritt;
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist in Textform mit Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Ende eines Kalendervierteljahres gegenüber dem Vorstand mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor
 - a. Bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/oder gegen die Interessen des Vereins;
 - b. Bei groben unehrenhaftem Verhalten;
 - c. Bei Zahlungsverzug und erfolgloser Mahnung.
- (7) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Hierzu müssen dem Mitglied vor der Beschlussfassung die Ausschlussgründe schriftlich mitgeteilt werden und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss gibt es keine Berufung bei einer übergeordneten Stelle des Verbandes.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder üben in Versammlungen ihr Stimmrecht aus. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung, der Beschlüsse des Vorstandes, der Ordnungen des Vereins verpflichtet.
- (4) Die Rechte der Mitglieder sind weder erblich noch übertragbar. Sie ruhen in der Zeit, in der Mitglieder mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind.

§5 Beiträge

- (1) Der Vorstand legt die Gebühren, Umlagen und Mitgliedsbeiträge fest, die die an den Verband zu entrichtenden Beiträge mit einschließen müssen. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden.
- (2) Die Mitglieder sind zur fristgemäßen Entrichtung der Beiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet. Kosten im Zusammenhang mit der Erhebung nicht fristgerecht geleisteter Beiträge und Umlagen gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.
- (3) In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden oder Beiträge erlassen.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Erledigung von Aufgaben kann der Vorstand die Bildung von Ausschüssen beschließen oder einzelne Personen mit der Abarbeitung dieser Aufgaben beauftragen. Sie sind bis zur Abberufung durch den Vorstand tätig und dürfen an den jeweiligen Vorstandssitzungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Ein erster Vorsitzender, zugleich Geschäftsführer;
 - b. Ein zweiter Vorsitzender;
 - c. Ein Schriftführer;
 - d. Ein Finanzwart;
 - e. Ein Organisationsleiter;
 - f. Ein Beisitzer mit Stimmrecht.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils das 18. Lebensjahr vollendet haben und Vereinsmitglieder sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
- (5) Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist zulässig. Pro Person gilt jedoch nur ein Stimmrecht. Die Ämter des ersten und des zweiten Vorsitzenden dürfen nicht in einer Person vereint werden.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach §3 Abs. 6 und 7;
 - e. Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens;
 - f. Vertretung des Vereins im Verband nach §1 Abs. 3.
- (7) Der erste oder zweite Vorsitzende des Vorstandes lädt rechtzeitig schriftlich per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das in der folgenden Sitzung von den Vorstandsmitgliedern zu genehmigen ist. Pro Geschäftsjahr müssen mindestens drei Vorstandssitzungen stattfinden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten oder bei seiner Verhinderung die Stimme des zweiten Vorsitzenden.
- (9) Im Einzelfall kann der erste oder der zweite Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Onlineabstimmung erfolgt. Während einer Vorstandssitzung abwesende Vorstandsmitglieder können per Telefon- oder Videokonferenz zu dieser zugeschaltet werden. Es gelten, sofern nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen dieser Satzung.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:
- a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b. Die Entlastung des Vorstandes;
 - c. Die Genehmigung des Haushaltes;
 - d. Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - e. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - f. Die Wahl der Kassenprüfer;
 - g. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - h. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder die Einberufung von mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

- (3) Jede Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail an alle Vereinsmitglieder einberufen. Der Fristenlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Einladung sind die dem Vorstand letztbekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse der Mitglieder. Die Mitteilung von Adressänderungen oder Änderungen der E-Mail-Adresse ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jede Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Abgabe der entsprechenden Tagesordnung. Diese umfasst bei ordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens folgende Punkte:
- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b. Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. (Bei Wahlen) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Leiter der Mitgliederversammlung ist der erste Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und Vorstandswahlen mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen (Eltern für Kinder) möglich. Stimmabgaben erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen, es sei denn, mindestens ein Mitglied beantragt die geheime Stimmabgabe.
- (7) Für die Dauer und Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und einem Wahlprüfer. Wahlleiter und Wahlprüfer dürfen nicht dem bisherigen Vorstand angehören. Der Wahlleiter führt durch die einzelnen Wahlgänge und zählt zusammen mit dem Wahlprüfer nach dem Vier-Augen-Prinzip die abgegebenen Stimmen aus. Als gewählt gilt dabei derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige als gewählt gilt, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem anderen vom Vorstand

zu bestimmenden Mitglied anzufertigen, das vom jeweiligen Verfasser und von einem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein oder einem Vorstandsausschuss angehören, der sich mit Finanz- oder Steuerangelegenheiten befasst.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die satzungsgemäße Mittelverwendung des jeweiligen zurückliegenden Geschäftsjahres, wobei sie sämtliche Vereinsunterlagen, Rechnungsbelege, Bankauszüge und dergleichen einsehen dürfen. Neben der turnusmäßigen Prüfung liegen weitere Prüfungen im Ermessen der Prüfer. Über das Ergebnis ihrer Prüfung(en) haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, jedoch nicht im unmittelbaren Anschluss an ihre jeweilige Amtszeit.

§10 Kinder- und Jugendchor

- (1) Der Kinder- und Jugendchor stellt innerhalb des Vereins eine organisatorisch selbstständige Einheit dar. Die mit dem Kinder- und Jugendchor im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben sowie dessen Vermögen werden gesondert vom übrigen Vereinsvermögen aufgezeichnet.
- (2) Für den künstlerischen Leiter des Kinder- und Jugendchores gelten die Bestimmungen des §11 entsprechend.
- (3) Die Interessenvertretung des Kinder- und Jugendchores gegenüber dem Vorstand erfolgt durch den Jugendchorsprecher, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Der Jugendchorsprecher sollte mehrfach im Jahr persönlichen Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen aufnehmen.

§11 Künstlerische Leitung

Der künstlerische Leiter des Chores wird vom Vorstand auf Vorschlag der Mitglieder oder auf eigenen Vorschlag gewählt. Er kann in eigenem Ermessen Personen zur Unterstützung in seinen Aufgaben zu Hilfe nehmen. Über die angemessene Entlohnung des künstlerischen Leiters und seiner Helfer entscheidet der Vorstand. Der künstlerische Leiter trifft die Auswahl des Liedgutes in Absprache mit dem Vorstand.

§12 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern gemäß §8 Abs. 3 mitgeteilt werden.

§13 Persönlichkeits- und Nutzungsrechte

- (1) Die Mitgliedschaft umschließt neben der Anerkennung der Vereinssatzung ebenso zum Zwecke der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit die Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und Audiodateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien. Dies gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen, Videos und Audiodateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt sind. Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung dieser Daten keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann, dem Verein die weitere Verwendung solcher Daten zu untersagen.
- (2) Sämtliche Nutzungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein, stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Nutzungsrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. §8 Abs. 3 gilt entsprechend. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist deutlich auf eine Abstimmung zur Auflösung des Vereins hinzuweisen.
- (3) Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn mindestens eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erreicht wird, zudem muss

mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Abstimmung hat geheim per Stimmzettel zu erfolgen.

- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß §26 BGB die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.06.2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.